

**Haushaltsplan**  
**für den Geschäftsbereich**  
**des Ministeriums für**  
**Inneres und Kommunales**  
**für das Haushaltsjahr**  
**2014**

**Hierzu:**

Beilage 1: Verpflichtungsermächtigungen

Beilage 2: Wirtschaftsplan des Landesbetrieb Information und Technik NRW

## VERZEICHNIS

der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

### A. Behörden

#### I. LANDESOBERBEHÖRDEN

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und  
Personalangelegenheiten der Polizei, Selm

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, Duisburg

#### II. LANDESMITTELBEHÖRDEN

Fünf Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster)

#### III. UNTERE LANDESBEHÖRDEN

47 Kreispolizeibehörden (18 Polizeipräsidien und 29 Landräte  
als Kreispolizeibehörden)

### B. Einrichtungen

Deutsche Hochschule der Polizei, Münster  
Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Hilden  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Gelsenkirchen  
Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, Hilden  
Fortbildungsakademie, Herne  
Institut der Feuerwehr, Münster

### C. Landesbetrieb

Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf  
mit Niederlassungen in Hagen, Köln und Münster

## VORWORT

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales gehören folgende Aufgaben:

Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit der Ministerpräsidentin und dem Justizministerium

Wahlen

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, des Verwaltungsverfahrens, der Informationstechnik, der Statistik, des Ideenmanagements, Qualitätsmanagement, Kosten- und Leistungsrechnung

Allgemeines Ordnungsrecht; Melde-, Pass- und Ausweiswesen; Vereins-, Presse-, Versammlungs- und Waffenwesen; Ausländer- und Asylangelegenheiten (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugeordnet ist); Sammlungs- und Lotteriewesen; Feiertagsschutz; Ordnungsangelegenheiten, die keinem anderen Ministerium zugewiesen sind

Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Staatssymbole, Kriegsgräberfürsorge, Grundsatzfragen der Enteignung, allgemeine Stiftungsangelegenheiten

Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere kommunales Verfassungsrecht, kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht, Gemeindeprüfung; Kommunalfinanzen; kommunaler Finanzausgleich (zusammen mit dem Finanzministerium); Sparkassenwesen (zusammen mit dem Finanzministerium)

Das Recht des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts; kommunales Dienstrecht

Vermessungs- und Katasterwesen; Geoinformationsmanagement

Polizei

Verfassungsschutz

Datenschutz und Informationsfreiheit

Wiedergutmachung

Grundsatzfragen der Zivilen Verteidigung, ziviler Bevölkerungsschutz, Abwehr von Großschadensereignissen, Feuerschutz, Kampfmittelbeseitigung

Landesorganisation, Verwaltungsstrukturreform, ressortübergreifende Binnenmodernisierung, Bürokratieabbau

Das Ministerium für Inneres und Kommunales bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, soweit sie nicht im Ministerium bearbeitet werden, der ihm nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und des Landesbetriebs.

### Kapitel 03 010: Ministerium

In diesem Kapitel sind die Personal- und Sachausgaben des Ministeriums veranschlagt.

### Kapitel 03 020: Allgemeine Bewilligungen

Das Kapitel 03 020 umfaßt die Ausgabemittel für

- Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen sowie den Aufwand der Personalvertretungen für die Kapitel des Einzelplans 03, mit Ausnahme des Landesbetriebs IT.NRW und der Kapitel 03 130, 03 710, 03 750, 03 900 und 03 910;
- das Projekt Prävention Jugendkriminalität;
- Aus- und Fortbildung des Personals einschließlich Zuwendungen an Fortbildungseinrichtungen;
- Ideenmanagement;
- Bauunterhaltung;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Verfügungsmittel;
- Allgemeine Sachausgaben und Zuschüsse;
- Wahlen sowie die Erstattungen des Bundes;
- Informationstechnik im Geschäftsbereich;
- Maßnahmen auf dem Gebiet der Sorgepflichten für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

### Kapitel 03 030: Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Das Kapitel enthält im Wesentlichen die pauschale Landeszuweisung, die den Gemeinden für die Erfüllung der Aufgabe "Unterbringung und Versorgung" des vom § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz erfassten Personenkreises gewährt wird. Darüber hinaus werden die Aufwendungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Landschaftsverbände gegen Kostennachweis erstattet.

Ferner enthält das Kapitel die Ausgaben für die Unterbringungsplätze der Zentralen Ausländerbehörden in den Gemeinden, die Ausgaben für den Betrieb der Zentralen Ausländerbehörden sowie die Ausgaben für die Rückführung bzw. Förderung der freiwilligen Rückkehr ausländischer Flüchtlinge.

Veranschlagt sind außerdem Ausgabemittel für die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen.

**Kapitel 03 110: Polizei**

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben der Polizeibehörden veranschlagt.

**Kapitel 03 130: Deutsche Hochschule der Polizei, Münster**

Die Deutsche Hochschule der Polizei ist eine gemeinsame Hochschule des Bundes und der Länder. Sie dient der einheitlichen Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst der Länder und des Bundes, der Fortbildung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes und der Forschung auf dem Gebiete des Polizeiwesens.

Die Deutsche Hochschule der Polizei ist eine Einrichtung des Landes NRW im Sinne des § 14 LOG. Der Bund und die Länder beteiligen sich an den Kosten, die dem Land NRW für die Deutsche Hochschule der Polizei entstehen, und zwar nach einem bestimmten Verhältnis der Steuereinnahmen und der Bevölkerung der Länder; der Anteil des Bundes entspricht dem Anteil des Landes mit dem höchsten Anteil. Bei der Deutschen Hochschule der Polizei ist ein Kuratorium aus je drei Vertreterinnen/Vertretern des Landes NRW und des Bundes sowie je zwei Vertreterinnen/Vertretern der anderen Länder gebildet. Dieses Kuratorium übt insbesondere die Fachaufsicht aus.

Nach Artikel 4 des Abkommens sind die Planstellen für die hauptamtlichen Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter und Dozentinnen/Dozenten in den Haushaltsplänen der Beteiligten (Länder und Bund) auszubringen und die Beamtinnen und Beamten zur Deutsche Hochschule der Polizei abzuordnen. Die Dienstbezüge und alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen für die abgeordneten Beamtinnen und Beamten trägt jedoch die Deutsche Hochschule der Polizei.

### **Kapitel 03 310: Fünf Bezirksregierungen**

Das Kapitel 03 310 enthält die Einnahmen und Ausgaben der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster. Im Kapitel ist der Personal- und Sachaufwand für die Dienstkräfte der Allgemeinen Inneren Verwaltung und der Fachbediensteten zusammengefasst, für die die Dienstaufsicht beim Ministerium für Inneres und Kommunales liegt. Das Kapitel enthält außerdem den Personal- und Sachaufwand für die bei den fünf Bezirksregierungen tätigen Fachbediensteten, die der Dienstaufsicht der Fachressorts unterliegen.

### **Kapitel 03 320: Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

In diesem Kapitel sind die Ausgaben des Instituts für öffentliche Verwaltung (IÖV), des Landesprüfungsamtes für Verwaltungslaufbahnen (LPA) sowie der Fortbildungsakademie des Ministeriums für Inneres und Kommunales in Herne (FBA), die als Einrichtungen im Sinne des § 14 LOG Aufgaben der Aus- und Fortbildung im Geschäftsbereich wahrnehmen, ausgewiesen.

Das IÖV führt wesentliche Teile der theoretischen Ausbildung von Nachwuchsbeamten für den höheren Dienst unterschiedlicher Fachrichtungen, für verschiedene Fachrichtungen des gehobenen technischen Dienstes, für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst sowie für die Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz für Verwaltungsfachangestellte - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Landes NRW - durch. Daneben werden Qualifikationen in Aufstiegslehrgängen für den mittleren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst vermittelt. Das IÖV ist ebenfalls Ausbildungsstelle für die qualifizierte Fortbildung für Angestellte nach dem Berufsbildungsgesetz. Mit dem Institut ist ein Internat in Eigenbewirtschaftung verbunden. Im Interesse einer praxisnahen Ausbildung wird der Unterricht ausschließlich von nebenamtlichen Dozenten aus der Verwaltungspraxis erteilt. Der Leiter des IÖV ist in Personalunion Leiter des LPA.

Das LPA ist zuständig für die Durchführung von Staatsprüfungen, die gleichzeitig Laufbahnprüfungen sind, für Verwaltungsreferendarinnen/-referendare und für Beamtinnen und Beamte des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes NRW. Die Abschlussprüfung der Auszubildenden für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten für die Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Landes NRW obliegt ebenfalls dem LPA.

Die FBA ist zuständig für die systematische fachliche Fortbildung der Angehörigen des eigenen Geschäftsbereiches sowie die fachlich übergreifende Schulung der Beschäftigten des Geschäftsbereiches des Ministerium für Inneres und Kommunales und anderer Ressorts. Hierzu gehören die Bestimmungen der Fortbildungsinhalte und die Entwicklung der Didaktik und Methodik. Zusätzlich entwickelt die FBA in Zusammenarbeit mit einzelnen Behörden auf den spezifischen Behördenbedarf zugeschnittene Fortbildungsprogramme und führt diese durch. Die FBA unterstützt die Behörden bei der Umsetzung des Prozesses der Binnenmodernisierung.

### **Kapitel 03 350: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen**

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (FHöV) wurde durch Verordnung vom 19. Mai 1976 (SGV. NRW. 223) mit dem Sitz in Gelsenkirchen errichtet. Sie ist eine Landeseinrichtung im Sinne des § 14 LOG. Die Fachhochschule gliedert sich in die Fachbereiche staatlicher Verwaltungsdienst, kommunaler Verwaltungsdienst, Polizeivollzugsdienst und Rentenversicherung.

Die Ausbildung wird durch vier Abteilungsverwaltungen in Duisburg, Gelsenkirchen, Köln und Münster organisiert.

In der FHöV werden die Studiengänge für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Bereich der Allgemeinen Inneren Verwaltung des Landes, der Gemeinden (GV), des Polizeivollzugsdienstes sowie der Deutschen Rentenversicherung im Lande NRW durchgeführt. Mit Bestehen der Hochschulprüfung verleiht die FHöV den akademischen Grad "Bachelor of Laws" bzw. "Bachelor of Arts". Gleichzeitig gilt die Hochschulprüfung als Laufbahnprüfung.

Die Dienstaufsicht übt das Ministerium für Inneres und Kommunales, die Fachaufsicht das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung aus.

### **Kapitel 03 610: Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)**

IT.NRW ist ein Landesbetrieb nach § 14a Landesorganisationsgesetz in Verbindung mit § 26 Landshaushaltsordnung mit Sitz in Düsseldorf und zwei Außenstellen in Paderborn und Oberhausen sowie Niederlassungen in Hagen, Köln und Münster.

IT.NRW ist zentraler IT-Dienstleister und steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, dem Landtag sowie dem Landesrechnungshof zur Durchführung von Aufgaben der Informationstechnik zur Verfügung. IT.NRW betreibt die Kommunikations- und IT-Infrastruktur für die Landesverwaltung (Datenverarbeitungszentrale, Landesverwaltungsnetz) und berät die Behörden und Einrichtungen des Landes bei IT-Vorhaben. IT.NRW stellt der Landesverwaltung umfangreiche Dienstleistungen im IT-Umfeld zur Verfügung, insbesondere in den Bereichen: E-Government, Beratung, Kommunikationsanwendungen, Softwareentwicklung und -betrieb, Rechenzentrumsleistungen, Service und Wartung, Druck und Versand, Beschaffungen und Ausschreibungen.

IT.NRW bildet in anerkannten Ausbildungsberufen aus und ist in der Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Verwaltung im Bereich des Einsatzes moderner Informations- und Kommunikationstechniken tätig.

Im Geschäftsbereich Statistik ist IT.NRW statistisches Landesamt sowie zentraler statistischer Dienstleister. Zu seinen Aufgaben gehört die Durchführung, Auswertung, Analyse und Weiterentwicklung sowie die Veröffentlichung der durch EG-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken und die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen.

### **Kapitel 03 710: Feuerschutz und Abwehr von Großschadensereignissen**

Nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 122) sind die Aufgaben des Feuerschutzes und der Abwehr von Großschadensereignissen den Gemeinden und Kreisen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zugewiesen. An der Abwehr von Großschadensereignissen und der Vorbereitung auf derartige Situationen wirken private Hilfsorganisationen mit. An den dabei entstehenden Ausgaben beteiligt sich das Land vor allem durch Zuwendungen. Die Mittel werden aus dem im Einzelplan 20 veranschlagten Feuerschutzsteueraufkommen bereitgestellt.

### **Kapitel 03 750: Institut der Feuerwehr**

Das Institut der Feuerwehr in Münster ist eine Landeseinrichtung im Sinne des § 14 LOG; es bildet in erster Linie die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren kostenlos aus. Das Unterrichtsprogramm umfasst auch von den Feuerwehren wahrzunehmende Aufgaben des Zivilschutzes; insoweit werden die Kosten vom Bund erstattet. Im übrigen werden die Mittel aus dem im Einzelplan 20 veranschlagten Feuerschutzsteueraufkommen bereitgestellt.

### **Kapitel 03 810: Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen**

In diesem Kapitel finden die Wiedergutmachung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) in der Fassung des BEG-Schlussgesetzes sowie die Leistung zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus nach den Härterichtlinien NRW ihren haushaltsmäßigen Niederschlag.

Soweit das bisherige Landesrecht weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewährt, behalten auch diese Bestimmungen gem. § 228 BEG weiterhin Gültigkeit.

Die Durchführung der Wiedergutmachung obliegt dem Ministerium für Inneres und Kommunales und der durch Rechtsverordnung des Landes beauftragten Bezirksregierung Düsseldorf.

Nach § 172 BEG werden die von den Ländern (mit Ausnahme Berlins) zu leistenden Entschädigungsaufwendungen etwa je zur Hälfte vom Bund und der Gesamtheit der Länder getragen.

### **Kapitel 03 900: Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Das Kapitel umfasst die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches mit Ausnahme

1. der ehemaligen Exekutivpolizeibeamtinnen und -beamten in Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung, deren Versorgung das Land zu tragen hat (s. Kapitel 03 910)
2. der ehemaligen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches (s. Kapitel 03 910)
3. der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes (s. Kapitel 03 910)

### **Kapitel 03 910: Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes und der ehemaligen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Das Kapitel umfasst die Versorgung

1. der ehemaligen Exekutivpolizeibeamtinnen und -beamten in Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung, deren Versorgung das Land zu tragen hat,
2. der ehemaligen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches,
3. für alle Beamtinnen und Beamten des Landes, die zuletzt bei den im Jahre 1946 gebildeten Polizeibehörden bzw. aufgrund des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein- Westfalen (POG) vom 11. August 1953 (GS. NRW. S.148) bei

der obersten Landesbehörde  
dem Landeskriminalamt  
den Landespolizeibehörden  
den Kreispolizeibehörden und  
den Polizeieinrichtungen

beschäftigt waren.

**Personalsoll des Einzelplans 03**

Bezeichnung	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt 2014	Insgesamt 2013	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	2.056	41.096	581	7	43.740	43.589	+151
	+5	+146	—	—			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	134	2.891	6.104	444	9.573	9.503	+70
	+5	+124	-54	-5			
<b>Titelgruppen</b>							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	260	734	225	—	1.219	1.235	-16
	-4	-5	-7	—			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	24	507	431	—	962	982	-20
	-1	-1	-18	—			
<b>Insgesamt</b>	<b>2.474</b>	<b>45.228</b>	<b>7.341</b>	<b>451</b>	<b>55.494</b>	<b>55.309</b>	<b>+185</b>
	+5	+264	-79	-5			
<b>Nachrichtlich:</b>							
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	22	36	12	—	70	79	-9
	-1	-7	-1	—			
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	27	57	5	89	101	-12
	—	-3	-9	—			
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	259	4.793	147	—	5.199	5.035	+164
	+24	+184	-44	—			
Auszubildende	—	—	—	389	389	389	—
	—	—	—	—			
Leerstellen	40	537	165	8	750	752	-2
	-1	-1	—	—			

Das Stellensoll 2013 von ursprünglich insgesamt 55.376 hat sich aufgrund von Umsetzungen nach § 50 Abs. 1 LHO wie folgt verändert:

55.376  
- 5 Plan-/Stellen an Epl. 11 (Kapitel 03 310 an Kapitel 11 035)  
- 10 Stellen an Epl. 09 (Kapitel 03 310 an Kapitel 09 150)  
+ 34 Plan-/Stellen aus Epl. 12 (Kapitel 12 700 an 03 610)  
+ 1 Stelle aus Epl. 12 (Kapitel 12 020 an 03 610)  
- 9 Stellen an Epl. 09 (Kapitel 03 310 an Kapitel 09 150)  
- 78 Plan-/Stellen an Epl. 12 (Kapitel 03 310 an Kapitel 12 400)

-----  
55.309

nachrichtlich:

Das Personalsoll für Auszubildende von ursprünglich 388 hat sich aufgrund folgenden Sachverhaltes wie folgt geändert:

388  
+ 1 Stelle für Auszubildende aus Epl. 12 (Kapitel 12 700 an Kapitel 03 610) Umsetzung gemäß § 50 Abs. 1 LHO

-----  
389

Die Zahl der Versorgungsempfänger ist in den Erläuterungen zu den Kapiteln 03 900 und 03 910, gegliedert nach Ruhegehaltsempfängern und Empfängern von Witwen- und Waisengeldern, im einzelnen angegeben.

Nachrichtlich:

Im o.g. Stellensoll des Einzelplans 03 sind insgesamt 155 Ersatzstellen nach § 42 LPVG/ § 96 SGB IX enthalten.

## Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 03

### - Einnahmen -

Kap. /	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben (TEUR)	Verwaltungs- einnahmen (TEUR)	Übrige Einnahmen (TEUR)	Summe Einnahmen (TEUR)
03 010	Ministerium	–	794,1	102,5	896,6
03 020	Allgemeine Bewilligungen	–	7.639,6	24.442,1	32.081,7
03 030	Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	–	600,0	–	600,0
03 110	Polizei	–	58.515,0	25,0	58.540,0
03 130	Deutsche Hochschule der Polizei	–	837,8	8.959,2	9.797,0
03 310	Fünf Bezirksregierungen	110.000,0	38.293,1	9.711,5	158.004,6
03 320	Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW	–	216,4	8,0	224,4
03 350	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	–	46,0	–	46,0
03 610	Information und Technik NRW - Landesbetrieb -	–	–	13.000,0	13.000,0
03 710	Feuerschutz und Hilfeleistung	–	290,0	–	290,0
03 750	Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen Münster	–	701,0	410,0	1.111,0
03 810	Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen	–	–	23.199,2	23.199,2
03 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	–	10,0	6.014,3	6.024,3
03 910	Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes und der ehemaligen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	–	400,0	6.189,0	6.589,0
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2014		110.000,0	108.343,0	92.060,8	310.403,8
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2013		110.000,0	108.017,5	81.530,0	299.547,5
gegenüber 2013 mehr(+) oder weniger(-)		–	+325,5	+10.530,8	+10.856,3

Das Einnahmensoll 2013 in Höhe von 299.597.500 Euro wurde im Haushaltsvollzug wie folgt geändert:

Gemäß § 50 Abs. 1 LHO wurden im Haushaltsvollzug Haushaltsmittel i.H.v.

50.000 EUR aus Kapitel 03 310 Titel 119 01 in das Kapitel 12 400 Titel 119 01

umgesetzt.

Somit verringert sich das Einnahmensoll 2013 um 50.000 EUR.

Mithin neues Einnahmensoll 2013 = 299.547.500 EUR.

**- Ausgaben -**

Kap. /	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen u.Zuschüsse für laufende Zwecke	Ausgaben für Investi- tionen	Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Summe Ausgaben
		(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
03 010	Ministerium	46.004,0	27.391,8	-	380,0	1.115,4	-	74.891,2
03 020	Allgemeine Bewilligungen	153.845,6	61.587,7	-	37.682,4	15.233,1	-35.034,6	233.314,2
03 030	Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	-	21.250,0	-	187.621,3	-	-	208.871,3
03 110	Polizei	2.186.414,9	417.842,9	-	21.626,8	140.235,0	-	2.766.119,6
03 130	Deutsche Hochschule der Polizei	7.685,3	1.830,3	-	-	741,9	1.417,2	11.674,7
03 310	Fünf Bezirksregierungen	350.809,6	105.887,0	-	1.639,8	26.095,7	-	484.432,1
03 320	Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW	2.407,9	7.323,3	-	-	173,4	-	9.904,6
03 350	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	20.436,5	12.189,4	-	-	690,0	-	33.315,9
03 610	Information und Technik NRW - Landesbetrieb -	-	-	-	67.231,8	-	-	67.231,8
03 710	Feuerschutz und Hilfeleistung	117,8	3.835,0	-	10.598,1	45.315,1	-	59.866,0
03 750	Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen Münster	6.405,1	3.793,4	-	-	6.336,5	-	16.535,0
03 810	Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen	-	-	-	58.700,0	-	-	58.700,0
03 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	168.816,9	-	-	1.514,2	-	-	170.331,1
03 910	Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes und der ehemaligen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	851.577,9	-	-	4.669,7	-	-	856.247,6
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2014		3.794.521,5	662.930,8	-	391.664,1	235.936,1	-33.617,4	5.051.435,1
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2013		3.665.792,0	650.076,0	-	312.935,6	243.817,8	-30.308,3	4.842.313,1
gegenüber 2013 mehr(+) oder weniger(-)		+128.729,5	+12.854,8	-	+78.728,5	-7.881,7	-3.309,1	+209.122,0

Das Ausgabensoll 2013 in Höhe von 4.844.827.600 Euro wurde im Haushaltsvollzug wie folgt geändert:

Gemäß § 50 Abs. 1 LHO wurden im Haushaltsvollzug Haushaltsmittel i.H.v.

- 299.800 Euro aus Kapitel 03 310 Titel 428 01 und TG 74 in das Kapitel 11 035 Titel 422 01, 428 01 und 547 10 umgesetzt.
- 537.600 Euro aus Kapitel 03 310 Titel 428 01 in das Kapitel 09 150 Titel 682 90 umgesetzt.
- 1.409.400 Euro aus den Kapiteln 03 020 und 03 310 in das Kapitel 12 400 umgesetzt (verschiedene Titel, Landesamt für Finanzen).
- 267.700 Euro aus Kapitel 03 310 Titel 428 01 in das Kapitel 09 150 Titel 682 90 umgesetzt.

Somit verringert sich das Ausgabensoll 2013 um 2.284.500 Euro.

Mithin neues Ausgabensoll 2013 = 4.842.313.100 Euro.